



Hochwasser/Überflutungen
im
Gebiet der Gemeinde Wachtberg

Darstellung der Ursachen
Vorschläge für Vorsorge- und Schutz-
maßnahmen

Gemeinde Wachtberg, Fachbereich 3 – Gemeindeentwicklung
Abwasserbeseitigungsbetrieb Wachtberg, AöR

Stand Mai 2005

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Einleitung	3
2. Sturzfluten	3
3. Ausführungen zum Klimawandel	4
4. Schadensursachen	6
4.1 Abwasserbeseitigung	
4.1.1 Rückstau aus dem Kanalnetz	6
4.1.2 Überflutung durch nicht abgeführtes Niederschlagswasser	7
4.1.3 Einleitungen aus Regenentlastungen in Gewässer	8
4.2 Gewässer	9
4.3 Wild abfließendes Oberflächenwasser	10
5. Zusammenfassung	11
6. Anhang	13
Anlage	14

1. Einleitung

In der Gemeinde Wachtberg regnet es in den letzten Jahren im Mittel ca. 715 mm pro Jahr. Wenn diese Niederschlagsmenge verteilt über das ganze Jahr regnen würde, gäbe es keine Probleme. Die Kanäle und Gewässer könnten wahrscheinlich das ablaufende Niederschlagswasser problemlos ableiten.

Die Realität sieht leider anders aus. Gerade in den letzten Jahren scheint es, als ob die Extremereignisse mit sinnflutartigen Regenfällen zunehmen würden.

In besonderer Erinnerung ist das Jahr 2002 mit den Überflutungen in Eitorf. Im Gebiet der Gemeinde Wachtberg sind aktuell die Ereignisse aus dem Juli 2004 in Adendorf, Berkum und Villip und im Mai 2005 in Oberbachem zu benennen.

Solche Ereignisse lassen bei den Bürgern, den Behörden und nicht zuletzt im politischen Raum das Thema Hochwasser(vorsorge) und Schutz vor Überflutungen in den Vordergrund rücken. Dabei stehen zunächst die Ereignisse an den großen Flüssen im Vordergrund. Die durch die Landesverwaltung erarbeiteten Maßnahmenkataloge (siehe Anhang) betreffen die großen bis mittleren Flüsse. Die nachstehende Ausarbeitung versucht das Thema allgemein und konkret für die Gemeinde Wachtberg auszuarbeiten. Dabei werden die möglichen Ursachen für Schäden durch extreme Niederschlagsereignisse dargestellt. Daraus abgeleitet werden Vorschläge für Vorsorge- und Schutzmaßnahmen.

2. Sturzfluten

Entscheidende Ursache für die Entstehung von Hochwasser sind Niederschläge. Nun sind die Niederschläge in Deutschland – wie überall – nicht nur zeitlich, sondern auch räumlich sehr unterschiedlich verteilt. Diese Aussage trifft im Kleinen auch für die Gemeinde Wachtberg zu. Für Hochwässer von besonderer Bedeutung ist die Intensität des Niederschlags.

Daraus entwickeln sich unterschiedliche Arten von Hochwasser:

- ▶ Flussüberschwemmungen
- ▶ Sturzfluten und
- ▶ Sturmfluten

Von hauptsächlicher Bedeutung für die Betrachtung in der Gemeinde Wachtberg sind **Sturzfluten**. Sie entstehen bei Starkregen in kleinen, steilen Einzugsgebieten und sind gekennzeichnet durch die hohe Fließgeschwindigkeit. Verursacht werden Starkregen in der Regel durch Gewitterzellen mit geringer Ausdehnung. Hierbei muss davon ausgegangen werden, dass solche **extreme Wetterereignisse (siehe unter 3.)** zunehmen werden. Die Auswertungen der Versicherungsgesellschaften und Aussagen und Untersuchungen von Klimaforschern belegen diese Tendenz. Aber auch die eigenen Erfahrungen in der Gemeinde Wachtberg bestätigen diesen Eindruck. Durch solche extremen Wetterereignisse verursachten Sturzfluten können praktisch an jeder Stelle auftreten.

Damit ist eine Besonderheit der Sturzfluten gegenüber Flussüberschwemmungen gekennzeichnet:

- **Bei Sturzfluten gibt es praktisch keine Vorwarnzeit.**

Im Folgenden soll daher versucht werden, das Gefährdungspotential in der Gemeinde Wachtberg durch Sturzfluten aufzuzeigen und Vorschläge für Schutzmaßnahmen zu machen.

Dabei werden folgende Bereiche näher erläutert:

- Belastungen und Überflutungen aus dem Kanalnetz
- Hochwasser in den Gewässern
- Überflutungen durch wild abfließendes Oberflächenwasser

3. Ausführungen zum Klimawandel

Die Diskussion über die Ursachen der klimatischen Bedingungen ist vor dem Hintergrund der Wettersituation der letzten Jahre in den Medien ausführlich nachzulesen. Unbestritten ist mittlerweile, dass ein großer Anteil der klimatischen Veränderungen durch menschliches Handeln bedingt ist.

Im Auftrag der Vereinten Nationen haben namhafte Klimatologen aus aller Welt im „Intergovernmental Panel on Climate Change“ (IPCC) die wichtigsten wissenschaftlich gesicherten Aussagen zur Klimaentwicklung bis zum Jahr 2100 zusammengefasst. Die Ergebnisse der in den Jahren 1990, 1995 und 2001 veröffentlichten Berichte werden in der Fachwelt weitestgehend akzeptiert.

Danach prognostiziert das IPCC – sofern keine einschneidende Reduktion des Kohlendioxidausstoßes erfolgt – folgende Änderungen des Weltklimas

- Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur um etwa 2-3°C (Unsicherheitsbereich: 1 – 4°C)
- Genereller Anstieg der absoluten Niederschlagsmengen bei gleichzeitigem Rückgang der Niederschlagstage. Denn: je wärmer es wird, desto mehr Wasser verdunstet über den Ozeanen. Außerdem kann die wärmere Atmosphäre mehr Feuchtigkeit aufnehmen. Der Wasserkreislauf wird gewissermaßen beschleunigt. Das bedeutet, dass die Extremniederschläge weiter zunehmen werden.
- Zunahme der milden Winter in den gemäßigten Breiten. So sollen in Europa die Temperaturen im Winter um 2 bis 3°C ansteigen und die Winterniederschläge weiter zunehmen. Überdies fällt der Niederschlag dann vermehrt als Regen statt als Schnee und fließt ungepuffert in die Gewässer ab. Dies erhöht die Gefahr von Winterhochwassern.

(zitiert aus Hochwasser – Naturereignis oder Menschenwerk?, Schriftenreihe der Vereinigung Deutscher Gewässerschutz, Bd. 66, Bonn, 2. Auflage 2003)

In einem Presseartikel des General – Anzeigers vom 11.02.2005 wird für Nordrhein – Westfalen ein Temperaturanstieg um 3 – 4°C bis zum Jahr 2050 nach einer Studie des Potsdam – Instituts für Klimafolgenforschung für möglich gehalten.

Die Zunahme der extremen Wetterereignisse führt zu der Notwendigkeit der Anpassung an diese Verhältnisse. Wegen der nicht vorhandenen Vorwarnzeit bei Sturzfluten ist ein besonderes Augenmerk auf die Vorsorge zu legen. Optimal wäre eine ständige Vorbereitung auf den Eintritt eines Schadensfalls.

Das ist alleine deswegen schwierig, weil das Gefahrenbewusstsein mit dem zeitlichen Abstand vom Schadensereignis deutlich abnimmt. Hier wird zukünftig ein Augenmerk auf periodische Informationsveranstaltungen zu legen sein, in denen die möglichen Risiken und entsprechende Vorsorgemaßnahmen dargestellt und erläutert werden.

Dabei muss allerdings deutlich gemacht werden, dass Ziel der Schutz- und Vorsorgemaßnahmen nicht die Verhinderung von Hochwasser/Überflutungen ist, sondern die Verminderung von Schäden ist. Es gibt auch in der Gemeinde Wachtberg keinen absoluten Schutz vor Hochwasser/Überflutungen, sondern nur Schutz vor einzelnen Hochwasser- bzw. Überflutungsereignissen, die einen bestimmten Bemessungsabfluss nicht überschreiten.

Die nachfolgenden Ausführungen sollen die Grundlage für ein an die Verhältnisse der Gemeinde Wachtberg angepasstes Schutzkonzept darstellen. Dieses Konzept bedarf der ständigen Überprüfung, Erweiterung und Anpassung.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Maßnahmen der Landesverwaltung zum Hochwasserschutz (siehe beigefügte Anlage)

- Karten hochwassergefährdeter Bereiche
- Hochwasseraktionspläne
- Hochwassermelddienste
- Hochwassergefahrenkarten

das Gebiet der Gemeinde Wachtberg nicht betreffen. Eine Ausnahme stellt hierbei die Erarbeitung von Hochwassergefahrenkarten dar. In diesen Karten sollen auch kleinere Gewässer berücksichtigt werden. Diese Karten sollen das 100-jährige bis 1000-jährige Hochwasser (HQ 100 bis HQ 1000) darstellen. Die Kosten für die Ermittlung der Überschwemmungs-/Überflutungsflächen des HQ 100 übernimmt das Land und fördert im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel die darüber hinausgehenden Informationen in der Regel mit 80%. Eine Erstellung dieser Hochwassergefahrenkarten für die beiden großen Gewässer Mehlemer Bach und Godesberger Bach sollte mit der Unteren Wasserbehörde und dem Staatlichen Umweltamt Köln abgestimmt werden.

Auf Kreisebene werden seit dem Jahr 2002 in unregelmäßigen Abständen Informationstreffen aller kreisangehörigen Gemeinde und der dort tätigen Verbände zum Thema Hochwasserschutz durchgeführt. Bisher gewonnene Erkenntnisse, insbesondere zur Aufgabe der Gewässerunterhaltung, sind in dieses Konzept eingeflossen.

4. Schadensursachen

Durch Niederschläge kann es in Abhängigkeit von der Intensität des Niederschlages zu Überflutungen von Gebäuden kommen. Dabei kommen drei mögliche Ursachen in Betracht.

■ Abwasserbeseitigung

- Das Gebäude kann entweder über den Anschluss an die Kanalisation überflutet werden.
- Bei vollständig überlasteten Kanalnetzen kann das Niederschlagswasser nicht mehr aufgenommen werden. Das Wasser fließt oberflächlich insbesondere auf Straßen ab. Über tief liegende Hauseingänge und Garageneinfahrten kann das Wasser dann in einzelne Gebäude eindringen, noch bevor es das eigentliche Gewässer erreicht hat.

■ Gewässer

Es entstehen Schäden an Gebäuden dadurch, dass ein Gewässer in Folge eines erhöhten Abflusses ausufernd (Hochwasser) und benachbarte Gebäude überflutet.

■ Wild abfließendes Oberflächenwasser

Niederschlagswasser läuft ungesammelt und unkontrolliert in der Regel aus Außenbereichsflächen, aufgrund der topographischen Verhältnisse einer Ortschaft zu und führt dort zu Überflutungen von Gebäuden

Diese drei Ursachen sollen im Weiteren ohne Gewichtung näher untersucht und mögliche Vorsorge- bzw. Schutzmaßnahmen dargestellt werden.

4.1 Abwasserbeseitigung

4.1.1 Rückstau aus dem Kanalnetz

In einem Entwässerungsgebiet (Ortschaft) fallen Schmutz –, Niederschlags- und Fremdwasser an. Kanalisationssysteme haben die Aufgabe

- die hygienischen Verhältnisse im Entwässerungsgebiet durch vollständige Sammlung und Ableitung des anfallenden Schmutzwassers zur Kläranlage aufrechtzuerhalten;
- der weitgehenden Vermeidung von Schäden durch Überflutungen und Verwässerungen infolge von Niederschlagsabflüssen
- und der möglichst weitgehenden Aufrechterhaltung der Nutzbarkeit der Siedlungsflächen unabhängig von den Witterungsverhältnissen.

(zitiert nach Arbeitsblatt A 118 der ATV, Hydraulische Bemessung und Nachweis von Entwässerungssystemen).

Aus wirtschaftlichen Erwägungen können Kanalsysteme jedoch nicht so ausgelegt werden, dass sie jeden außergewöhnlich starken Regen störungsfrei ableiten können. Es muss daher bei starken Niederschlägen planmäßig mit Stau im Kanal und Rückstau in die Anschlusskanäle gerechnet werden. **Die öffentlichen Abwasseranlagen können planmäßig im Zustand der Überlastung betrieben werden, ohne dass eine Überflutung eintritt.**

Der überwiegende Teil der Wachtberger Kanäle ist in den siebziger Jahren im Rahmen der Generalentwässerungsplanung für die jeweilige Ortschaft geplant worden. Zu diesem Zeitpunkt erfolgte nach den damaligen anerkannten Regeln der Technik eine Bemessung der Kanäle auf das einjährige Regenereignis. Grundsätzlich muss daher bei Regenereignissen mit einer größeren Wiederkehrzeit (Größer als 1 Jahr) mit Überlastungszuständen im Kanalnetz gerechnet werden.

Dieser Betriebszustand wird gegenüber dem Grundstückseigentümer dadurch dokumentiert, dass in der Entwässerungssatzung als Rückstauenebene die Höhe der Straßenoberkante an der Anschlussstelle festgelegt ist

Alle Anschlüsse, die unterhalb dieser Ebene liegen, müssen durch den Grundstückseigentümer gegen Rückstau gesichert werden. Nach den geltenden Normen **ist dazu das Abwasser grundsätzlich mittels automatisch arbeitender Abwasserhebeanlage** bis über die Rückstauenebene zu heben. In Ausnahmefällen können auch Rückstauverschlüsse verwendet werden.

Für Schäden, die dadurch entstehen, dass entgegen der Entwässerungssatzung keine ordnungsgemäße Rückstausicherung eingebaut ist und eine solche Rückstausicherung den Schadenseintritt verhindert hätte haftet die Gemeinde bzw. der Abwasserbeseitigungsbetrieb nicht.

Welche Vorsorge- bzw. Schutzmaßnahmen sind hieraus abzuleiten?

- Regelmäßige Information der Grundstückseigentümer bzw. Bauherrn über die Grundlagen und die Notwendigkeit einer den allgemein anerkannten Regeln entsprechenden Rückstausicherung
- Rückstauereignisse, die zu Überflutungen geführt haben, sollten durch die Grundstückseigentümer dem Abwasserbeseitigungsbetrieb gemeldet werden, damit sowohl eine Beratung der Grundstückseigentümer erfolgen kann als auch eine Überprüfung von möglichen Schwachstellen im Kanalnetz.

4.1.2 Überflutungen durch nicht abgeführtes Niederschlagswasser

Von den Schäden, die durch Rückstau verursacht werden, sind diejenigen Schäden zu unterscheiden, die dadurch entstehen, dass das Kanalnetz das abfließende Oberflächenwasser nicht mehr aufnehmen kann bzw. Schmutz- und/oder Regenwasser aus dem Kanalnetz entweichen. Das Abwasser fließt dann oberflächlich ab und kann über tief liegende Hauseingänge und Garageneinfahrten in Gebäude eindringen und dort Schäden verursachen (Überflutung).

Zwischen der oben genannten Zielvorgabe einer möglichst weitgehenden Vermeidung von Überflutungen und der Begrenzung auf wirtschaftlich tragbare Kanaldimensionierungen besteht ein Interessenkonflikt.

In welchen zeitlichen Abständen können Grundstückseigentümern Überflutungen zugemutet werden bzw. wie groß müssen gemeindliche Kanalnetze dimensioniert werden, um Überflutungen zu verhindern?

Nach der Europäischen Normung und des darauf fußenden Arbeitsblattes A 118 (s.o.) ist ein ausreichender Überflutungsschutz dann gewährleistet, wenn die neu zu planenden bzw. zu sanierenden Kanalnetze gewährleisten, dass ein Überstau der Rückstauenebene höchstens alle drei Jahre stattfindet.

Der Bundesgerichtshof (BGH) weist in verschiedenen Urteilen grundsätzlich darauf hin, dass erhöhte Anforderungen an die Amtspflichten einer Gemeinde zur Verhinderung von Überschwemmungsschäden entstehen. Entwässerung ist ein Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge. Bei der Planung und Ausführung einer Kanalisation ist dem Schutz der Anlieger vor Überschwemmungen Rechnung zu tragen. Die Gemeinde hat insoweit alle erkennbar gebotenen, technisch durchführbaren und wirtschaftlich vertretbaren Maßnahmen zu treffen.

Nach der Rechtsprechung des BGH ist ein Kanalnetz dann nicht ausreichend dimensioniert, wenn Anlieger einmal jährlich einer Überschwemmung ihrer Gebäude ausgesetzt werden (Urteil des BGH vom 18.02.1999 – III 2 R 272/96).

Andererseits weist der BGH aber auch darauf hin, dass die Gemeinden andererseits nicht verpflichtet sind, eine Regenwasserkanalisation einzurichten und zu betreiben die auch Jahrhundertereignisse problemlos abführen kann.

Welche Maßnahmen sind hieraus abzuleiten?

- Dort wo Zweifel an einem ausreichenden Schutz gegen Überflutungen bestehen, sollte der Nachweis der Überstauhäufigkeit durch eine Nachweisrechnung geführt werden. Der Abwasserbeseitigungsbetrieb wird jährlich entsprechende Mittel für Nachweisberechnungen im Wirtschaftsplan veranschlagen. Im Jahr 2005 werden die Ortslagen Berkum, Villip und Adendorf überprüft.
- Wichtig ist in diesem Zusammenhang die Mitarbeit der Wachtberger Bürger, um entsprechende Schadensereignisse dokumentieren zu können und damit Schwachstellen im Kanalnetz orten zu können und entsprechende Maßnahmen einzuleiten. Insbesondere sind auch die Informationen der Feuerwehr aus entsprechenden Einsätzen zu dokumentieren.

4.1.3 Einleitungen aus Regentlastungen in Gewässer

Der Abwasserbeseitigungsbetrieb Wachtberg betreibt 24 Regentlastungen (Regenüberlaufbecken und Regenüberläufe), aus denen bei Regenereignissen Niederschlagswasser bzw. verdünntes Mischwasser den Bachläufen zugeführt wird. Bei Starkregenereignissen führen diese Einleitungen zu einer Erhöhung der Abflusswelle im Gewässer.

Im Bereich des Mehlemer Baches in der Ortslage Niederbachem wurde Anfang der neunziger Jahre ein Pegel errichtet, mit dem das Abflussverhalten dokumentiert und kontrolliert wird, ob sich durch die Einleitungen nachteilige Auswirkungen auf den

Wasserabfluss ergeben. Bisher liegen keine Hinweise des Staatlichen Umweltamtes über übermäßige Belastungen des Mehlemer Baches vor.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie sind die Anforderungen für die Einleitung von Niederschlagswasser in Gewässer deutlich verschärft worden. Für die Gemeinde Wachtberg bzw. den Abwasserbeseitigungsbetrieb Wachtberg bedeutet dies, dass die bisher zugelassenen Einleitungsmengen durch den Bau von Regenrückhaltebecken deutlich reduziert werden müssen. Im Einzugsgebiet der Kläranlage Pech liegt die Reduzierung in einer Größenordnung von ca. 65% der bisher zugelassenen Einleitungsmenge. Für das Einzugsgebiet des Mehlemer Baches wird sich eine ähnliche Größenordnung ergeben.

Diese Maßnahmen werden mittelfristig im Hinblick auf Hochwasserspitzen zu einer Entlastung der Gewässer führen. Entsprechende Maßnahmen sind entweder bereits im Abwasserbeseitigungskonzept der Gemeinde eingestellt oder müssen noch eingestellt werden.

4.2 Gewässer

In der Gemeinde Wachtberg befinden sich ca. 80 km Gewässer. Für die Unterhaltung dieser Gewässer ist im Allgemeinen die Gemeinde Wachtberg nach den gesetzlichen Regelungen (Wasserhaushaltsgesetz des Bundes und Landeswassergesetz NRW) zuständig. Eine Ausnahme gilt für die Swist im Bereich der Gemarkung Adendorf. Hier ist der Erftverband auf der Grundlage des Erftverbandsgesetzes für die Gewässerunterhaltung zuständig.

Von diesen 80 km Gewässer befinden sich etwa 14 km innerhalb von Ortslagen.

Bei Hochwasser kann es in diesen Bereichen zu Überflutungen von benachbarten Gebäuden kommen. Dies hängt im Wesentlichen davon ab, wieweit die vorhandene Bebauung an die Gewässer gerückt ist und wie das Gewässer für die Abführung von Hochwasserspitzen geeignet, sprich unterhalten, ist.

Ein im Jahr 2003 auf Kreisebene mit allen Gewässerunterhaltungsträgern durchgeführter Erfahrungs- und Informationsaustausch zum Hochwasserschutz bzw. Vorsorge an kleineren Gewässern hat folgende Ergebnisse gebracht, die praktisch für alle Bachläufe in der Gemeinde zutreffen.

- An kleineren Gewässern sind keine Hochwasservorhersagen oder Hochwasserwarnungen möglich, da zwischen Regenereignis und Hochwassereintritt keine Vorwarnzeiten liegen. Hier kann nur als allgemeine Warnung auf Niederschlagsvorhersage bzw. Unwetterwarnungen zurückgegriffen werden.
- Als vorbeugender Hochwasserschutz ist eine regelmäßige Gewässerunterhaltung unbedingt erforderlich. Die örtlichen Hochwasserereignisse der letzten Jahre an Gewässern II. Ordnung (im RSK) haben bei der Aufarbeitung der Ursachen bestätigt, dass durch eine regelmäßige Gewässerunterhaltung Hochwasserschäden verhindert oder zumindest minimiert werden können.

Faktisch ist jedoch bei allen Kommunen festzustellen, dass die angespannte Haushaltslage der Kommunen bereits seit mehreren Jahren dazu geführt hat, dass für Gewässerunterhaltungsmaßnahmen immer weniger Geld bereitgestellt wird und sich auf punktuelle Maßnahmen beschränkt wird (Feuerwehrstrategie).

Eine der wichtigsten Aufgaben aus der Sicht der Gemeinde wird daher die ausreichende und angemessene Finanzierung der Gewässerunterhaltung sein.

Hierzu bietet sich die verursachergerechte Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung auf alle Grundstückseigentümer in der Gemeinde nach den Regelungen des Landeswassergesetzes (§ 92 LWG) und des Kommunalabgabengesetzes an. Im aktuell novellierten Landeswassergesetz wird die Regelung zur Umlage mit dem Ziel einer Vereinfachung verändert werden.

Ergänzende Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerunterhaltung bzw. Vorsorgemaßnahmen können sein/sind:

- Regelmäßige und nach Prioritäten eingestufte Kontrolle von Brückenbauwerken und Durchlässen. Diese Maßnahme wird seit mehreren Jahren durch die Gemeindeverwaltung umgesetzt.
- Einbindung der Bachanlieger in Vorsorge-/Schutzmaßnahmen
Über verstärkte Informationsarbeit sollen die Bachanlieger auf eigene Maßnahmen zur Hochwasservorsorge bzw. auf Gefahren hingewiesen werden. Insbesondere die Themen „Abfallablagerungen an Gewässern“ und „Durchführung privater Schutzmaßnahmen“ bedürfen einer intensiveren Beachtung.

In Gewässerabschnitten, die einer höheren Belastung ausgesetzt sind, sollten regelmäßige Kontrollgänge (z. B. jährlich) zusammen mit den Bachanliegern durchgeführt werden. Hier bietet sich entweder das gesetzliche Instrument der Gewässerschau (Untere Wasserbehörde) oder freiwillige Maßnahmen der Gemeinde an.

Die Festlegung solcher Gefährdungsbereich sollte zunächst aufgrund von örtlichen Erfahrungen erfolgen.

4.3 Wild abfließendes Oberflächenwasser

In bestimmten Bereichen der Gemeinde läuft aufgrund der topographischen Situation Niederschlagswasser aus Außenbereichsflächen unkontrolliert dem bebauten Bereich zu. Nach der gesetzlichen Definition handelt es sich dabei um so genanntes „wild abfließendes Oberflächenwasser“.

Der Schutz gegen dieses wild abfließende Oberflächenwasser ist Angelegenheit der jeweiligen Grundstückseigentümer. Die gesetzlichen Regelungen im Landeswassergesetz sehen vor, dass der Grundstückseigentümer sich grundsätzlich gegen wild abfließendes Wasser schützen kann. Eine Verpflichtung zur Aufnahme des Wassers besteht nicht.

Eine allgemeine Pflicht der Kommunen zur Beseitigung und Abführung auch desjenigen Wassers innerhalb des Gemeindegebietes, welches außerhalb bebauter oder befestigter Flächen anfällt, besteht nicht. Eine andere Situation kann sich jedoch dann ergeben, wenn das aus dem Außenbereich abfließende Wasser im befestigten Bereich in die Kanalisation fließt und hier dazu führt, dass es zu Überflutungen kommt, weil die Kanalisation das zulaufende Wasser nicht mehr aufnehmen kann.

In solchen Fällen ist es nicht auszuschließen, dass es bei Überflutungsschäden zu einer Haftung der Gemeinde bzw. des Abwasserbeseitigungsbetriebes kommen kann. Es ist daher angebracht im Hinblick auf die angesprochene Zunahme von Starkregenereignissen solche Bereiche zu erkunden und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Im Zusammenhang mit den oben angesprochenen Kanalnetzberechnungen und örtlichen Angaben lassen sich solche Bereiche lokalisieren.

Als Beispiele können hier der Bereich Am Sportplatz in Adendorf und der Bereich Sandstraße in Villip genannt werden.

Bei Bauvorhaben in topographisch gefährdeten Bereichen sollte eine Information der Bauherrn im Hinblick auf ihre Verpflichtung zu Eigenvorsorge erfolgen. Gleiches gilt bei der Aufstellung von Bebauungsplänen. Hier sollte soweit aufgrund der topographischen Gegebenheiten angezeigt ein Hinweis in der Begründung bzw. den textlichen Erläuterungen erfolgen.

Es kann auch erwogen werden, die Übergangsbereiche von Bebauung zu landwirtschaftlichen Flächen einer anderen Nutzung (z.B. als Ausgleichsfläche) zuzuführen, um mögliche Belastungen durch wild abfließendes Wasser zu reduzieren bzw. zu verhindern. Dies bedarf im jeweiligen Einzelfall einer konkreten Überprüfung.

5. Zusammenfassung

Aus den bisher dargestellten Punkten ergeben sich folgende Empfehlungen für Vorsorge- und Schutzmaßnahmen gegen Überflutungen:

- Schadensereignisse im öffentlichen und privaten Bereich sollen zentral dokumentiert werden. Dafür sind alle Bürger und beteiligten Organisationen zur Mitarbeit aufzurufen. In regelmäßig wiederkehrenden Informationsveranstaltungen sollen die Wachtberger Bürger über mögliche Gefahren und Vorsorge- und Schutzmaßnahmen unterrichtet werden.
- Die Ursachen und Art der Schäden sollen festgehalten und dokumentiert werden. Aus der Untersuchung dieser Ursachen können geeignete Maßnahmen zur Schadensverhinderung bzw. – minimierung abgeleitet werden.
- Im Bereich der Gewässer ist eine regelmäßige und ausreichende Gewässerunterhaltung als vorbeugender Hochwasserschutz unbedingt erforderlich. Die Verbesserung der Finanzierung durch die Umlage nach den Regelungen des Landeswassergesetzes ist auf die Anwendbarkeit in der Gemeinde zu überprüfen.
- Die Gewässerabschnitte sollen im Hinblick auf mögliche Schadensfolgen in verschiedene Kategorien eingeteilt werden. In den besonders gefährdeten Be-

reichen sollen regelmäßige Kontrollgänge (Gewässerschauen) unter Einbeziehung der Bachanlieger durchgeführt werden.

- Durch intensivierte Informationsarbeit sollen die Bachanlieger auf eigene Maßnahmen zur Vorsorge bzw. auf Gefahren hingewiesen werden. Dabei bedürfen insbesondere die Themen „Abfallablagerungen an Gewässern“ und „Durchführung privater Schutzmaßnahmen“ einer besonderen Beachtung.
- Zur Verhinderung von Schäden durch Rückstau aus dem Kanalnetz soll eine regelmäßige Information der Grundstückeigentümer über notwendige Rückstausicherungen erfolgen.
- Erkenntnisse über mögliche Schwachstellen im Kanalnetz sollen vorrangig durch Nachweisrechnung überprüft werden und bei Bedarf beseitigt werden.
- In der Verwaltung ist die Koordination im Hinblick auf Vorsorgemaßnahmen und mögliche Schadensereignisse zu optimieren. Dies betrifft z.B. die Festlegung der Ansprechpartner in einem Meldesystem sowie die Festlegung von Verantwortlichkeiten.
- Grundstückseigentümer im Bereich von topographisch gefährdeten Bereichen werden durch geeignete Informationen auf die Gefahr durch „wild abfließendes Oberflächenwasser“ und ihre Verpflichtung zur Eigenvorsorge hingewiesen.
- Die Erstellung von Hochwassergefahrenkarten für den Mehlemer Bach und den Godesberger Bach ist mit dem Staatlichen Umweltamt Köln und der Unteren Wasserbehörde des Rhein – Sieg – Kreises abstimmen.

Mit den dargestellten Vorsorge- und Schutzmaßnahmen soll dem Bedürfnis der Wachtberger Bürger nach angemessenem Schutz vor Überflutungen ihrer Gebäude Rechnung getragen werden. Dabei ist zu beachten, dass es einen absoluten Schutz vor Überflutungen nicht geben kann. Die Bemühungen und Anstrengungen der Gemeindeverwaltung und im Schadensfall insbesondere der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr müssen durch die angemessene Eigenvorsorge der Wachtberger Bürger ergänzt und begleitet werden.

Anhang

Maßnahmen der Landesverwaltung in NRW

Vor dem Hintergrund der verheerenden Hochwasserereignisse sowohl in Mittel- und Osteuropa ist es auf Bundes- und Landesebene zu politischen Aktivitäten im Hinblick auf eine Verbesserung des Hochwasserschutzes gekommen.

Im Land NRW hat im September 2002 eine Hochwasserkonferenz stattgefunden. Die Resolution zum Hochwasserschutz ist als Anlage beigefügt.

Maßnahmen der Landesverwaltung sind:

■ **Karten hochwassergefährdeter Bereiche**

Die Darstellung hochwassergefährdeter Bereich erfolgt in der Gebietsentwicklungsplanung. Sie basiert auf einer Entscheidung der Ministerkonferenz für Raumordnung aus dem Jahre 1996. Hiernach sollen hochwassergefährdete Bereiche auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung von einer Inanspruchnahme möglichst ausgeschlossen werden (www.Lua.nrw.de/wasserhwben.htm).

Im Gebiet der Gemeinde sind hochwassergefährdeter Bereich nicht dargestellt.

■ **Hochwasseraktionspläne**

Als Angebotsplanung für betroffene Kommunen sowie Bürgerinnen und Bürger erarbeiten die Staatliche Umweltämter seit 2000 für 25 hochwassergefährdete Gewässer in NRW Hochwasseraktionspläne. Im Rhein-Sieg-Kreis bestehen Hochwasseraktionspläne für die Sieg. **Die Gemeinde Wachtberg ist nicht betroffen.**

■ **Hochwassermelddienste**

Durch so genannte von den Bezirksregierungen verfügte Hochwassermeldeordnungen ist an über 20 Gewässern in NRW ein Hochwassermelddienst eingerichtet. Ein Hochwassermelddienst besteht für die Erft u. a. mit der Swist. **Die Gewässer der Gemeinde sind nicht betroffen.**

■ **Hochwasser - Gefahrenkarten**

sollen Fachleuten verschiedener Disziplinen und hochwassergefährdeten Bürgern als eine Grundlage für die Einschätzung von Gefahren, die aus Hochwasser resultieren, dienen. Diese Hochwassergefahrenkarten werden in Nordrhein – Westfalen nach einheitlichen Vorgaben voraussichtlich für alle Gewässer mit einem Einzugsgebiet, das größer als 20 km² ist, nach dem Leitfaden Hochwasser – Gefahrenkarten des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz aus dem Jahr 2003 erarbeitet.

Ob dies für die Gemeinde Wachtberg anwendbar ist, bedarf noch der Abstimmung mit dem Staatlichen Umweltamt bzw. der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises.

Resolution der Hochwasserkonferenz vom 11.09.2002 im MUNLV zum Hochwasserschutz

Die verheerenden Extremniederschläge des Sommers 2002 sowohl in Mittel- und Osteuropa als auch in Teilen Deutschlands haben zu einer Hochwasserkatastrophe mit außerordentlichen Ausmaßen geführt. Viele Menschen sind ums Leben gekommen. Tausende haben ihr Hab und Gut verloren, Natur- und Kulturgüter wurden ebenso beschädigt oder teilweise zerstört wie Infrastruktureinrichtungen. Insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen haben ihre Existenzgrundlage verloren oder sind existenziell bedroht.

Erfreulicherweise war jedoch eine beispiellose Welle der Solidarität festzustellen. Nachbarn helfen Nachbarn. Viele Menschen aus allen Teilen Deutschlands, auch aus Nordrhein-Westfalen, hauptamtliche wie ehrenamtliche Helferinnen und Helfer, haben vor Ort tatkräftige Hilfe geleistet und tun dies immer noch. Daneben haben unzählige Menschen großzügige Spenden geleistet. Dies ist erneut ein Beleg, dass die Bevölkerung bereit ist, sich aktiv in den Hochwasserschutz einzubringen.

Den Teilnehmern der Hochwasserkonferenz ist es ein Anliegen, ihre Solidarität mit den Opfern zum Ausdruck zu bringen und den Helfern für ihren unermüdlichen Einsatz zu danken.

Diese Erfahrungen bestätigen leidvoll, dass es gerade auch im Hochwasserschutz keine Alternative zur Vorsorge gibt. Deshalb kommt dem vorbeugenden Hochwasserschutz eine hohe Priorität zu.

Dabei stehen folgende Grundsätze im Vordergrund:

- Vorsorgender Hochwasserschutz ist kostengünstiger als die Reperatur der Schäden. Die Instrumente und Verfahren der Raumordnung und der Landesplanung erhalten in diesem Zusammenhang eine besondere Bedeutung.
- Flüsse benötigen ihren Raum, damit Hochwasser schadlos ablaufen können.
- Angesichts fortschreitender klimatischer Veränderungen ist mit weiter ansteigenden Abflüssen zu rechnen.
- Hochwasserschutz umfasst den gesamten Fluss und das gesamte Flusseinzugsgebiet.
- Hochwasserschutz liegt prinzipiell in der Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger, ist aber auch eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und erfordert Solidarität.
- Ein absolut sicherer Hochwasserschutz ist nicht zu erreichen. Die Deiche und sonstigen Schutzanlagen reichen immer nur bis zu einem eindeutig definierten Bemessungshochwasserabfluss. Wird dieser überschritten, kann das ehemalige Überschwemmungsgebiet wieder überflutet werden.
- Im Hinblick auf das verbleibende Überflutungsrisiko muss die Eigenverantwortung und das Wissen über das mögliche Risiko der Bürgerinnen und Bürger im geschützten Gebiet mobilisiert werden.

Die Konferenzteilnehmer unterstreichen auch in Vorbereitung der nationalen Flusskonferenz ihre Bereitschaft, die Umsetzung des "vorbeugenden, nachhaltigen Hochwasserschutzes" des Landes Nordrhein-Westfalens gemeinsam zu forcieren.

Dies bedeutet insbesondere:

- Die Sicherheit der Deiche und Hochwasserschutzeinrichtungen kontinuierlich zu verbessern
- Bach- und Flussauen müssen mit hoher Priorität renaturiert werden.
- Die weitere Schaffung von Rückhalteflächen, auch an den kleineren Fließgewässern, ist in Zusammenarbeit mit den Kommunen zu forcieren.
- Die Rückgewinnung von Retentionsflächen ist in die regionalplanerische Sicherung von Überschwemmungsbereichen einzubeziehen.
- Um die natürliche Wasserspeicherkapazität des Bodens aufrecht zu erhalten, müssen der Trend zur Versiegelung deutlich abgebremst und in der Landwirtschaft Wirtschaftsweisen zur Erhöhung des Wasserrückhaltevermögens weiter vorangebracht werden.
- Die Entsiegelung stellt in der Summe eine Maßnahme dar, mit der jeder einen aktiven Beitrag zum Hochwasserschutz leisten kann. Deshalb soll noch stärker als bisher insbesondere auch im Ergebnis mit Unterstützung der Kommunen für sie geworben werden.
- Der zukünftige Bedarf an Siedlungsflächen soll vorwiegend durch Flächentausch befriedigt werden.
- Zur Vorbeugung vor hohen persönlichen, betriebs- und volkswirtschaftlichen Folgen von Hochwasserereignissen ist es unerlässlich, bei den durch Hochwasserschutzmaßnahmen Beeinträchtigten dauerhaft aktiv für die notwendige Akzeptanz zu werben.
- Eine gesteigerte Förderung der Akzeptanz kann einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, die in Planung oder bereits in Durchführung befindlichen Deichrückverlegungen und Rückhalteräume noch reibungsloser zu realisieren.
- Bei der Umsetzung flächenintensiver Maßnahmen (dies betrifft insbesondere die Landwirtschaft) werden auch weiterhin die Prinzipien der Kooperation und der Sozialverträglichkeit zu Grunde gelegt.
- Die an der Elbe gemachten Erfahrungen geben Anlass, die vorhandenen aktiven und passiven Sicherheitskonzepte z. B. für Industrieanlagen erneut zu überprüfen und nach weiteren Möglichkeiten der Risikominimierung zu suchen.
- Die neue Qualität von Extremniederschlägen, wie an der Elbe, macht die Prüfung erforderlich, wie sich derartige Ereignisse in Nordrhein-Westfalen mit seiner hohen Besiedlungs- und Industriedichte auswirken könnten.

Angesichts der erheblichen Risiken einer Klimaveränderung zeigen die wissenschaftlichen Erkenntnisse, dass dem Vorsorgeprinzip Rechnung getragen werden muss.

Eine erhebliche Reduktion der von Menschen verursachten klimarelevanten Emissionen ist nach dem derzeitigen naturwissenschaftlichen Kenntnisstand zwingend notwendig.

Auch wenn Maßnahmen des Klimaschutzes keine kurzfristige Wirkung auf Hochwasserereignisse haben, ist eine aktive Klimaschutzpolitik (Förderung erneuerbarer Energien, effiziente Energienutzung und Energieeinsparung) als Element eines langfristig orientierten und vorbeugenden Hochwasserschutzes unerlässlich.